

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“



„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

„Transparente Anerkennungsverfahren“

Beitrag von Bastian Simon
Justitiar an der Universität Bielefeld

Nexus - Veranstaltung am 14. Januar 2014

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Überblick

A) Ziel des Vortrags

B) Überblick: Maßnahmen und Ausgestaltung an der
Universität Bielefeld

C) Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

D) Einblick in Details

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Überblick

A) Ziel des Vortrags

B) Überblick: Maßnahmen und Ausgestaltung an der
Universität Bielefeld

C) Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

D) Einblick in Details

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

A. Ziel des Vortrags

- Ein- und Überblick über die Ausgestaltung von Anerkennungsverfahren
- Was ist der Gestaltungsrahmen? / Welche Vorgaben gibt es zu beachten?
- Wie lassen sich Verfahren qualitätssichernd, rechtssicher und zugleich „massentauglich“ gestalten?
- Einblicke anhand der Erfahrungen an der Universität Bielefeld

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Überblick

A) Ziel des Vortrags

B) Überblick: Maßnahmen und Ausgestaltung an der
Universität Bielefeld

C) Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

D) Einblick in Details

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

B. Überblick: Maßnahmen und Ausgestaltung an der Universität Bielefeld

- Grundsätze der Lissabon-Konvention für alle Anerkennungen
- Einheitliche Prüfungsordnung
- Zentrale Informationen und Hilfestellungen (Homepage)
- Einheitliche Anerkennungsanträge mit tabellarischer Angabe der anzuerkennenden Leistungen.
- Einheitliche Verfahren und Abläufe auch bei der Entscheidungsfindung. Dokumentation der Entscheidung mit ggf. ablehnenden Begründungen durch Nutzung des Tabellendokuments.
- Einheitliches Verfahren der Mitteilung der Entscheidungen über Prüfungsämter (Musterdokumente und Nutzung der Prüfungsverwaltung).
- Uniweite Benennung und Angabe von Ansprechpartnern für Studierende und „Anrechner“. Schulung / workshops für „Anrechner“.

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Überblick

A) Ziel des Vortrags

B) Überblick: Maßnahmen und Ausgestaltung an der
Universität Bielefeld

C) Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

D) Einblick in Details

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

1. Ausgangslage
2. Rahmen aufzeigen
3. Ziel definieren
4. Planung und Umsetzung

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. 1. Ausgangslage

- Zunahme von Verfahren
- Unterschiedliches Verständnis von Anerkennungsverfahren
- Unterschiedliche Herangehensweise, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führte
- Fragen, auf die es keine Antwort gab, zumindest subjektiv gefühlt
- Gewisse Unzufriedenheit auf allen Seiten
- ...

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. 2. Rahmen aufzeigen

- **Transparentes Verfahren**

Verfahren und Kriterien durchschaubar, einheitlich und zuverlässig (Art. III.2. L.-K.); Rechtmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 III GG, Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG

- **Beratung, Auskunft ggf. Anhörung (§ § 25, 28 VwVfG)**

- **Anerkennungsmaßstab:**

Abwesenheit von wesentlichen Unterschieden (Art. V.1 L.-K.)

- **Zeitnahe Entscheidung**

Pflicht in angemessener Zeit zu entscheiden (Art. III.5 L.-K.)

§ 75 VwGO: Untätigkeitsklage nach drei Monaten

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

- **Entscheidungsmitteilung**

Erkennbarkeit der Behörde sowie Unterschrift von Behördenleiter, Vertreter oder Beauftragten (§ 37 VwVfG)

- **Begründung**

Bei (teilweiser) Versagung der Anerkennung:
aussagekräftige Begründung, die gerichtliche Überprüfung ermöglicht (Art. III.5 L.-K.; § 39 VwVfG).

Unterrichtung, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um Anerkennung zu späterem Zeitpunkt zu erlangen (Art. III.5 L.-K.)

- **Umkehr der Beweislast**

Behörde muss beweisen, dass keine Anerkennung vorgenommen werden kann (Art. III.3 L.-K.).

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

- **Dokumentation der Entscheidung samt „Entstehungsgeschichte“**
Vollständiger Verwaltungsvorgang (§ 99 VwGO, Art. 19 IV GG)
- **Rechtsschutz**
Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen (Art. III.5. L.-K.) /
Gegen Verwaltungsakte kann Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben werden (VwGO).
Es besteht eine (volle) gerichtliche Überprüfbarkeit der Anerkennungsentscheidung.

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

§ 35 VwVfG NRW - Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

§ 37 VwVfG NRW - Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss **inhaltlich hinreichend bestimmt** sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; [...]
- (3) **Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.**
[...]

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

§ 39 VwVfG NRW - Begründung des Verwaltungsaktes

(1) **Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.** In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,
1.soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
2.soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist; [...]

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

§ 44 VwVfG NRW - Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;

2.[...]

3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;

[...]

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Anrechnungsmaßstab und Umkehr der Beweislast

Hierzu Zitate aus den rechtlichen Hinweisen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Hochschulen des Landes vom 9. November 2011

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

„4. Nach Art. V.1 dieser Konvention ist Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung nicht die "Gleichwertigkeit" der anzuerkennenden Prüfungsleistungen, [...] sondern die "Wesentlichkeit von Unterschieden".

Werden nichtwesentliche Unterschiede der extern erbrachten Leistungen festgestellt, müssen diese Leistungen mithin gleichwohl anerkannt werden, mag auch nach herkömmlicher Betrachtung keine Gleichwertigkeit vorliegen. [...]“

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

„8. Nach Art. III.3 Abs. 5 der Konvention trifft die Beweislast, dass eine Anrechnung zu Recht nicht erfolgt ist, die prüfende Hochschule.

Ich weise daher eindringlich darauf hin, dass Sie die Prüfungsleistung anrechnen müssen, wenn Sie Zweifel haben, ob wesentliche Unterschiede tatsächlich bestehen.

Nur wenn zu Ihrer vollen Überzeugung feststeht, dass wesentliche Unterschiede bestehen, darf mithin die Anrechnung versagt werden.

Im Zweifel muss also angerechnet werden.“

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

1. Ausgangslage
2. Rahmen aufzeigen
3. Ziel definieren
4. Planung und Umsetzung

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. 3. Ziel definieren

Verfahren, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung
- rechtssicher
- transparent
- „massentauglich“

Weitere Anforderungen

- Umfassende Informationen und Unterstützung
- Mitwirkungspflichten der Antragsteller/in klar herausstellen

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

1. Ausgangslage
2. Rahmen aufzeigen
3. Ziel definieren
4. Planung und Umsetzung

„Anerkennung gestalten!

Anerkennungspraxis nach Lissabon“

C. 4. Planung und Umsetzung

- Dialog und Austausch initiieren
- AG Anrechnung: fakultäts- und statusübergreifend
- Auftrag aus dem Kreise der Studiendekane
- „Soll-Ablauf“ geplant und rückgekoppelt
- Verfahren im Detail geplant und rückgekoppelt
- Umfassende Informationsmaterialien und Dokumente erstellt
- Startveranstaltung mit „breiter“ Einladung
- Schulungen anbieten
- Nach 1/2 Jahr „Betrieb“:
Auswertung und geringfügige Nachsteuerung

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Überblick

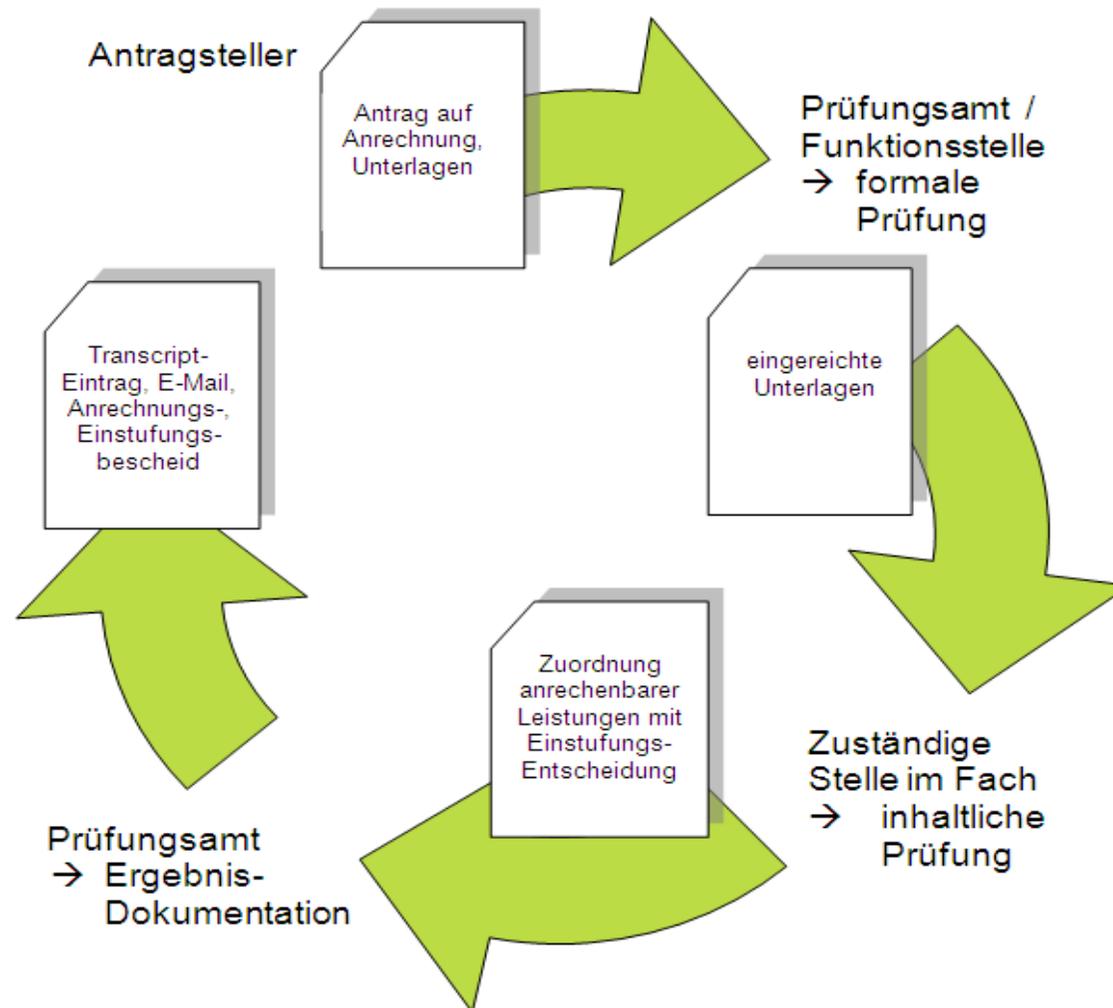
A) Ziel des Vortrags

B) Überblick: Maßnahmen und Ausgestaltung an der
Universität Bielefeld

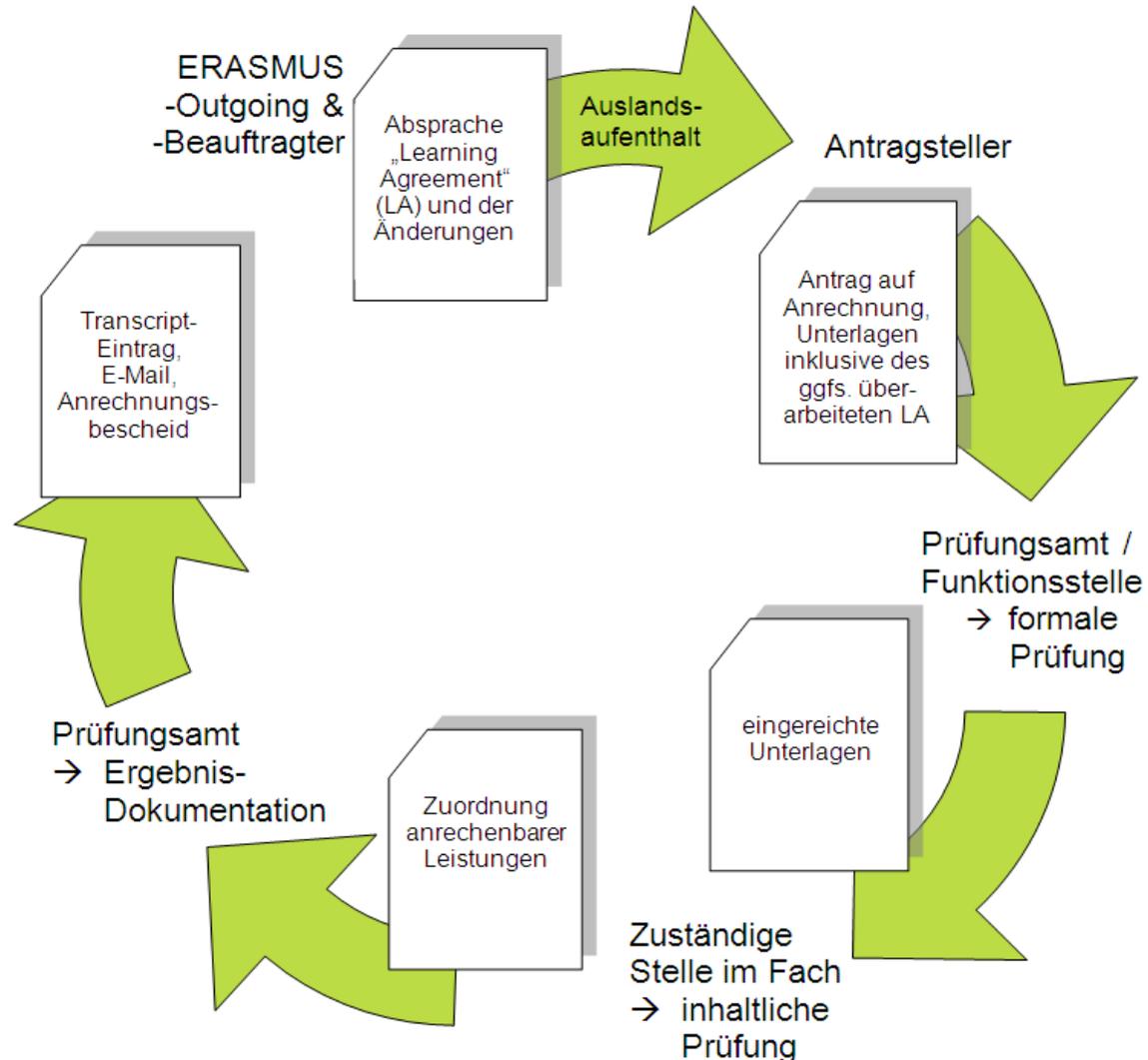
C) Wie und warum sind wir als Universität dahin gekommen?

D) Einblick in Details

Ablauf Anrechnung



Ablauf ERASMUS



„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

- **Erläuterung der einzelnen Schritte**
- **Einblick in die Dokumente**
- **Informationen und Erläuterungen**

„Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“

Mehr Infos:

<http://uni-bielefeld.de/anrechnung>

Das wars...